



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Ehmann
Postfach 103461
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail: ...

Karlsruhe, den 1. Januar 2014

**Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit;
Ihr Schreiben vom 19. November 2013 (Az. 3830/0357H)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Ehmann,

der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit Stellung nehmen zu dürfen.

Der Vorstand des Vereins steht dem Gesetzentwurf sehr skeptisch gegenüber und regt deshalb an, auf das Gesetzgebungsvorhaben ersatzlos zu verzichten.

Nach Auffassung des Vorstands sind Zuständigkeitskonzentrationen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausnahmslos zu vermeiden. Nach unserer Einschätzung haben die meisten der von uns vertretenen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter kein Interesse an der Spezialisierung der Verwaltungsgerichte. Mehr Bürgernähe wird durch Zuständigkeitskonzentrationen ebenfalls nicht erreicht.

Zuständigkeitskonzentrationen sind in der hiesigen Verwaltungsgerichtsbarkeit sachlich nicht erforderlich. In Baden-Württemberg existieren lediglich vier Verwaltungsgerichte mit dem Verwaltungsgerichtshof als gemeinsamem Obergericht. Es ist nicht zu beobachten, dass die Einheitlichkeit der Verwaltungsrechtsprechung in Baden-

Württemberg auch nur ansatzweise gefährdet wäre. Stellen sich neue Rechtsfragen, so dürfte es zumeist der Rechtsentwicklung eher förderlich sein, wenn mehrere Verwaltungsgerichte die Rechtslage aufarbeiten und auf diese Weise dem Verwaltungsgerichtshof nicht nur eine Lösungsmöglichkeit bei seiner Entscheidung vorliegt.

Auch das konkrete Gesetzgebungsvorhaben entbehrt unserer Auffassung nach trotz der nur beschränkten Zahl einbezogener Streitigkeiten sowie der Befristung letztlich einer sachlichen Rechtfertigung. Sämtliche Verwaltungsgerichte sind mit Stellenbesetzungs- und Verfahren betreffend dienstliche Beurteilungen seit Langem vertraut und entscheiden diese, auch wenn im Falle von Stellenbesetzungsverfahren Mitbewerber beigeladen werden müssen, in angemessener Zeit. Die Effektivität des Rechtsschutzes steht nicht in Frage. Weshalb dies im Falle der Verfahren anlässlich der Notariatsreform anders sein soll, vermag die Begründung des Gesetzentwurfs nicht überzeugend darzulegen. Man möge sich einmal den Fall vorstellen, dass Dutzende oder gar Hunderte von Verfahren am Verwaltungsgericht Karlsruhe, je nach Geschäftsverteilung sogar in einer einzigen Kammer gleichzeitig anhängig sind; würden diese Verfahren sich auf das Land verteilen, wären sie eher insgesamt schneller zu bewältigen. Die im Gesetzentwurf angesprochenen Probleme bei der Vorbereitung und Durchführung von Terminen sowie der Beiziehung von Akten dürften in der gerichtlichen Praxis keine besondere Herausforderung darstellen; für die Regelung einer Zuständigkeitskonzentration sind sie jedenfalls nicht ausreichend.

Hinzu kommt unserer Auffassung nach Folgendes: Die Bedeutung des erstinstanzlichen Verfahrens darf zwar auch in den von der Regelung erfassten Streitigkeiten nicht unterschätzt werden. Angesichts der zu vergebenden Posten ist aber damit zu rechnen, dass die erstinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht rechtskräftig werden, sondern die Verfahren entweder - im vorläufigen Rechtsschutz - in der Beschwerde oder - im Hauptsacheverfahren - in der Berufung oder der Revision abschließend entschieden werden. Wie häufiger in Stellenbesetzungsverfahren ist im Falle des Unterliegens eines Bewerbers zudem mit der Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen. Die Zügigkeit der Gesamtverfahren ist demnach nur teilweise von der Zügigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens abhängig.

Im Übrigen macht der Vorstand noch auf folgende Einzelaspekte aufmerksam:

- Dass § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwGO den Landesgesetzgeber zu der geplanten Zuständigkeitskonzentration ermächtigt, halten wir für zweifelhaft. Dieser er-

laubt die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte. Der Begriff des Sachgebiets ist in der Verwaltungsgerichtsordnung zwar nicht näher bestimmt. Nach dem herkömmlichen Verständnis sind aus einem bestimmten Anlass geführte parallel gelagerte Verfahren, wie sie hier anlässlich der Notariatsreform in Rede stehen, indes kein Sachgebiet, noch nicht einmal ein „Teilsachgebiet“. Ein Sachgebiet ist etwas umfassenderes; nach unserem Verständnis könnte man etwa hinsichtlich des Beamtenrechts von einem Sachgebiet sprechen.

Auf die Gefahr einer Verzögerung der Entscheidung durch Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 in Verbindung mit Satz 1 GG sei an dieser Stelle lediglich hingewiesen.

- Leider enthält sich der Gesetzentwurf einer Prognose der zu erwartenden Zahl an Verfahren. Offensichtlich erwarten die Verfasser allerdings eine nennenswerte Zahl; denn der Erlass eines Gesetzes für einige wenige Verfahren dürfte kaum ernsthaft in Betracht kommen. Wünschenswert wäre, dass bei geplanten Eingriffen wie dem vorliegenden in die bewährte Gerichtsstruktur entsprechende Vorstellungen offengelegt werden.
- Die Begründung für die Festlegung auf das Verwaltungsgericht Karlsruhe überzeugt nur teilweise. Für einen Rechtsschutzsuchenden oder einen Prozessbevollmächtigten aus Bruchsal etwa ist das Verwaltungsgericht Karlsruhe zwar in der Tat „gut erreichbar“. Für einen Rechtsschutzsuchenden oder einen Prozessbevollmächtigten aus Ravensburg hingegen ist das Verwaltungsgericht Sigmaringen, für einen Rechtsschutzsuchenden oder einen Prozessbevollmächtigten aus Lörrach das Verwaltungsgericht Freiburg wesentlich besser erreichbar.

Der im Gesetzentwurf genannte Umstand, „dass andere Zuständigkeiten im Bereich des Notariatswesens, insbesondere die Aufgaben des Oberlandesgerichts nach der Bundesnotarordnung, derzeit im württembergischen Landesteil (Stuttgart) konzentriert sind,“ kann unserer Auffassung nach bei der Wahl des zuständigen Verwaltungsgerichts keine Rolle spielen. Mit diesem „Umstand“ hätte man auch das Verwaltungsgericht Stuttgart auswählen können. Abgesehen davon gibt es eine baden-württembergische Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht etwa eine badische oder eine württembergische Verwal-

tungsgerichtsbarkeit, die auch Streitigkeiten entscheidet, die den jeweils anderen Landesteil betreffen.

Nicht in den Blick nimmt der Gesetzentwurf hingegen die personelle Situation, die für einen zügigen Rechtsschutz von besonderer Bedeutung ist. Die personelle Ausstattung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ist derzeit schon sehr angespannt, so dass der mögliche Eingang einer Vielzahl von - noch dazu voraussichtlich weit überdurchschnittlich komplexen - Verfahren die Situation dort eventuell noch erheblich verschärfen würde.

- Systematisch korrekt wäre es im Übrigen, die Regelung über die Zuständigkeitskonzentration in das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) aufzunehmen. Sie ist keine Regelung über „Notariate“, wie sie der Zweite Abschnitt des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) enthält. Vielmehr würde sie eine Abweichung vom in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelten Verwaltungsprozessrecht regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk

Richter am Verwaltungsgericht